

<p>ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>- Arbeitsgruppe Zivil- und Katastrophenschutz -</p>	<p>AGBF -Bund- AG-ZK</p>
--	--

AGBF-Bund AG-ZK, c/o Feuerwehr Münster, York-Ring 25, 48159 Münster

ZMZ-Bund 080408

Zivil- Militärische Zusammenarbeit im Katastrophenschutz

Hinweise der AGBF zur Umsetzung auf örtlicher Ebene

Stand 08.04.2008

Die Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ) in der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens der Bundeswehr mit der „Teilkonzeption Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr“ (TK ZMZBw) durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben des Generalinspektors der Bundeswehr vom 16.05.2007 neu geregelt. Im Kern wird die Zuständigkeit für die ZMZ von den bisher bestellten „Beauftragten für die Regionale Zusammenarbeit“ (BeaRegA), welche bei den jeweiligen Standortältesten angesiedelt waren, verlagert auf die „Beauftragten der Bundeswehr für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit“ (BeaBwZMZ), welche in Landes- bzw. Bezirks- und Kreisverbindungskommandos organisiert sind.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass es sich bei den BeaBwZMZ nicht mehr um aktive Soldaten, sondern um Reservisten handelt, die diese Funktion offiziell im Auftrag der Bundeswehr wahrnehmen. Zu den Details der Neuregelung hat das Presse- und Informationszentrum der Streitkräfte-Basis im Streitkräfte-Unterstützungskommando Bonn (www.Streitkraeftebasis.de) die „Basisinformationen zur Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit bei Hilfeleistungen/Amtshilfe“ mit Stand 01/2007 herausgegeben.

Bei der Einbindung der Bundeswehr in die Gefahrenabwehrstruktur des HVB ist zu beachten, dass die Bundeswehr zwar wertvolle Katastrophenhilfe leisten kann, jedoch keinesfalls Führungsfunktionen im Katastrophenschutz übernehmen darf. Auf Grund ihrer originären militärischen Aufgaben sowie ihrer Einbindung in Auslandseinsätze ist die Verfügbarkeit der Bundeswehr im Rahmen des Katastrophenschutzes nicht kalkulierbar. Eine schnelle Intervention bei lokalen oder regionalen Katastrophen kann nicht erwartet werden. Der Wert der Bundeswehr für den Katastrophenschutz liegt in der Bereitstellung großer Helferkontingente über längere Zeiträume unter einheitlicher Führung sowie in der Verfügbarkeit von schwerem Gerät, einschl. Lufttransportkapazitäten. Auf Grund der gegenüber den originären Katastrophenschutz-Organisationen deutlich längeren Vorlaufzeit kann die Bundeswehr nicht für die Primärphase von Katastrophenlagen vorgesehen werden.

- 2 -

Agrund der neuen Struktur der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit in Bundesrepublik Deutschland gibt die AGBF folgende **Hinweise zur Zivil- Militärischen Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene:**

1. Im Bundesgebiet haben mit Stand 11/2007 offensichtlich noch nicht alle Kreisverbindungskommandos ihre Arbeit aufgenommen. Bei vielen HVB (Landräte bzw. Oberbürgermeister) haben sich die BeaBwZMZ noch nicht vorgestellt bzw. gemeldet.
Es wird den HVB als untere Katastrophenschutzbehörde empfohlen, ihrerseits Kontakt mit dem jeweiligen Landeskommando aufzunehmen, sofern sich die BeaBwZMZ nicht bis Mitte des Jahres 2008 gemeldet haben.
2. Bei der Einbindung der Bundeswehr in die Gefahrenabwehrstrukturen des jeweiligen HVB ist präzise zwischen der Funktion des „Beauftragten der Bundeswehr für die zivil-militärische Zusammenarbeit“ (BeaBwZMZ), welche durch einen Reservisten der Bundeswehr wahrgenommen wird, einerseits und den Reservistenverbänden andererseits zu unterscheiden. Eine Einbindung der Reservistenverbände (als „e.V.“) in die Gefahrenabwehr kann nicht in Betracht kommen. Wenn Reservisten im Rahmen der Gefahrenabwehr als Soldaten eingesetzt werden sollen, so kann dies nur auf Basis der Befehlslage der Bundeswehr sowie den ggf. vorhandenen landesspezifischen Regelungen erfolgen. Für ein direktes Tätigwerden des Reservistenverbandes bzw. seiner lokalen Gliederungen oder einzelner Mitglieder als Soldaten fehlt die Rechtsgrundlage. Selbstverständlich kann jeder Reservist als Bürger auf Basis der jeweiligen Landesgesetzgebung in die Gefahrenabwehr einbezogen werden.
3. Die Neukonzeption der ZMZ sieht die Unterbringung des BeaBwZMZ in einem Büro der „zugeordneten zivilen Behörde“ vor. Diese Aussage muss so interpretiert werden, dass seitens des Bundes erwartet wird, dass die Unterbringung des BeaBwZMZ in Räumlichkeiten des jeweiligen HVB erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die seitens der Bundeswehr geplante Organisationsstruktur den BeaBwZMZ als Funktionseinheit sieht, der insgesamt 12 Personen angehören, welche im Einsatzfall eine durchgehende Besetzung von drei bis vier Funktionen ermöglichen sollen. Im Einsatzfall muss somit ein Bedarf von mehr als einem Büroraum unterstellt werden.
Der AGBF sind bezüglich der Bereitstellung von Räumlichkeiten keine verpflichtenden Zusagen seitens der kommunalen Spitzenverbände bekannt. Insofern kann die Unterbringung des BeaBwZMZ in Räumlichkeiten des HVB nur als Empfehlung verstanden werden. Eine dauerhafte und kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten kann vielerorts allein auf Grund der Verwaltungskostenerstattung im Rahmen des jeweiligen kommunalen Gebäudemanagements nicht erwartet werden. Es wird jedoch empfohlen, die Funktionswahrnehmung des BeaBwZMZ im Einsatzfall auch durch eine temporäre Bereitstellung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Diese Hinweise können im Internet aufgerufen werden unter www.agbf.de